

mit dem der Schrift vom J. 1089 identisch; und das wird nicht anders, wenn man auch die Worte des Anonymus von einem Libellus verstehen wollte, 'den wir, d. i. die Partei dir schreiben liess'. Der, wenn auch unrichtigen, Vermuthung Sdralks ist aber die Zusammenstellung der Fragmente der zweiten Streitschrift und die Verweisung auf Parallelstellen in der Schrift Bernhards S. 164—172 zu verdanken.

Eine ausführliche Untersuchung (S. 38—64) widmet Sdr. im § 7 dem Inhalt der Streitschrift, sein schliessliches Urtheil geht S. 82 dahin, dass sie eine Parteischrift ist, deren Verfasser subjektiv vollkommen von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war. Im Einzelnen rügt er aber die masslose Heftigkeit seiner Sprache, über die sich schon Siegebert von Gembloux nicht ohne Missfallen geäussert hat (*scripsit luculento sed amaro stylo*); er scheut sich auch nicht, offenen Tadel gegen die rebellische Gesinnung auszusprechen, mit der der Verfasser zum aktiven Widerstand gegen Heinrich IV. auffordert, ein Tadel, der sich gegen den Papst Gregor VII. selber kehrt; und er verurtheilt die tendenziöse Entstellung geschichtlicher Angaben, um die Absetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen. In einem Falle glaube ich aber Bernhard vor dem Vorwurfe der Quellenfälschung retten zu können. Im Kap. 25 beruft er sich als Präcedenzfall für die Absetzung von Fürsten auf Privilegien Gregors I., in denen er die Könige und Grossen, die sich den apostolischen Anordnungen widersetzen, nicht bloß excommuniciert, sondern auch ihrer Würde verlustig erklärt habe. Denn er sagt (*Dicit enim*): *Decernimus reges a suis dignitatibus cadere* etc. Im ersten Satze dieses Argumentes hält sich Bernhard wörtlich an den Ausspruch Gregors VII. in dem Schreiben vom J. 1076 an Bischof Hermann von Metz (Jaffé Nr. 5000). Mit dem zweiten Satze, meint aber Sdr. (S. 127 A. 2), habe Bernhard, oder wie er glaubt Altmann, einen bedenklichen, einer Quellenfälschung nahe kommenden Schritt gethan, indem er die irrige Interpretation Gregors I. durch Gregor VII. in Gesetzesform umgoss (*'Decernimus'* etc). Allein aus den verbindenden Worten (*'Dicit enim'*) geht hervor, dass Bernhard die Worte *'Decernimus'* etc. für einen Bestandtheil der Privilegien hielt. Diese Worte finden sich nämlich als selbstständiges Kapitel unter der Rubrik *'De depositione regum'* der Sammlung von 315 Kapiteln hinzugefügt und zwar in dem Codex 676 von St. Gallen, I, 4/2 des Stiftes Engelberg aus dem 11. Jahrhundert, in der Stuttgarter Handschrift 107, die Streitschriften Bernolds enthält, aus dem Ende des 11. Jahrhunderts und im Admonter Codex 257. Mit derselben im zweiten Satze von Bernhard abweichenden Fassung, wie in den genannten Handschriften, kommt das Kapitel in Manegoldi lib. ad Gebhardum vor (MG. Lib. de lite p. 389) und in Bernoldi opusc. VI (Usserm.